Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/4/21 7Ob512/93, 1Ob105/99v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1993

Norm

ABGB §1336 E

Rechtssatz

Eine Vertragsstrafe kann auch für immaterielle Schäden vereinbart werden, sofern diese nach dem Gesetz zu ersetzen sind. In Fällen, in denen nach dem Gesetz - bzw nach Ansicht der Rechtsprechung aufgrund des Gesetzes - ideeller Schaden nicht zu ersetzen ist, gebührt eine Konventionalstrafe für derartige Schäden gleichwohl, sofern dies dem Willen der Parteien entspricht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 512/93
  Entscheidungstext OGH 21.04.1993 7 Ob 512/93
- 1 Ob 105/99v
  Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 105/99v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0032022

Dokumentnummer

JJR_19930421_OGH0002_0070OB00512_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at